Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden (und Beruflichen) Schulen

Erlass vom 13.11.2019
III.A.2 – 170.000.125-00093
Gült. Verz. Nr. 7200

Auszug:

3.4.5 Versicherungsschutz
3.4.5.1 Unfallversicherung

Für Schülerinnen und Schüler:
Sie sind nach Bundesgesetz (§ 2 (1) Nr. 8b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Für Lehrerinnen und Lehrer:
Die Leitung des Betriebspraktikums ist für die Betroffenen Dienst im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes. Sie sind entsprechend versichert.

3.4.5.2 Haftpflichtdeckungsschutz Für Schülerinnen und Schüler:
Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem **Betriebspraktikum** teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die **Deckungssummen** betragen:
1.100.000,- € bei Personenschäden
500.000,- € bei Sachschäden
51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.